

LAE Anlagenbau GmbH (LAE)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte, die LAE mit Unternehmern eingeht, das heißt mit solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Im Falle von Rechtsgeschäften mit Verbrauchern, denen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nicht zugerechnet werden kann, finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Alle Angebote, Geschäftsabschlüsse, Lieferungen und sonstigen Leistungen von LAE erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, LAE hätte ihrer Einbeziehung in den Vertrag ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4 Nimmt der Kunde Auftragsbestätigungen von LAE, in denen auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Bezug genommen wird, widerspruchlos entgegen, so gilt dies als Zustimmung zur Einbeziehung der Bedingungen in den Vertrag.
- 1.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der individuell ausgehandelten vertraglichen Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 An Angebote ist LAE nur gebunden, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Bindungswirkung beträgt 30 Tage ab Absendung des Angebots. Erklärt der Kunde die Annahme eines Angebots nach Ablauf dieser Bindungsfrist, so hängt das Zustandekommen des Vertrages davon ab, daß LAE den Vertragsschluss noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- 2.2 Unterlagen wie z. B. Ablichtungen, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibungen, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen u.a.m. dienen nur der Veranschaulichung und werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von LAE schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Alle mit dem Angebot überreichten Unterlagen der vorbezeichneten Art bleiben Eigentum von LAE und sind auf Verlangen an LAE zurückzugeben. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung von LAE zugänglich gemacht werden.
- 2.4 LAE erstellt die CAD-Dokumentation mit der Software AutoCAD. Planung und Leistungsbeschreibung, die als Bestandteil des Angebots vorgelegt werden, unterliegen dem Urheberrecht von LAE und dürfen von dem Kunden nur genutzt werden, wenn er das Angebot annimmt oder wenn LAE der Nutzung oder Weitergabe dieser Unterlagen ausdrücklich zustimmt. Im zuletzt genannten Fall sind die zugrunde liegenden Leistungen von dem Kunden nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu vergüten.
- 2.5 Das Angebot von LAE wird auf der Grundlage der dem Angebot in der Regel beigefügten Planungszeichnung erstellt. Vor Baubeginn ist es zwingend erforderlich, dass der Kunde die Maße der Genehmigungszeichnung sowie die Bauzeitenpläne mit LAE abstimmt.
- 2.6 Bauspezifische Statiken müssen durch den vom Kunden zu beauftragenden Architekten geliefert und geprüft werden. Sollte sich hieraus die Notwendigkeit zu Änderungen an den von LAE angebotenen Leistungen ergeben, werden diese Änderungen als Mehrleistung gesondert berechnet.
- 2.7 Als Montageschnittstelle gelten Elektro-, Gas- und Wasserzähler, soweit diese Zähler in dem Gebäude installiert sind. Befinden sich die Zähler außerhalb des Gebäudes, werden Zustellungen zum Stall nach Aufwand berechnet.
- 2.8 Der Kunde ist für die erforderliche Wasserzufuhr verantwortlich. Die gültigen Vorschriften der Trinkwasserverordnung sind zu beachten; z. B. die Verwendung eines DVGW geprüften Systemtrenner nach DIN EN 1717 der Gefahrenklasse 5 ist als bauseitige Leistung für die Wasserinstallation im Stall vorzusehen. Die Dimensionierung ist mit dem örtlichen Wasserversorger oder Installateur abzustimmen. Das zur Verfügung zu haltende Trinkwasser muss der deutschen Trinkwasserverordnung entsprechen.
- 2.9 Falls von LAE nicht ausdrücklich im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung benannt, sind nachfolgende Lieferungen/Leistungen in dem von LAE geschuldeten Leistungsumfang nicht enthalten:
 - Elektroinstallationsmaterial, Montage- und Inbetriebnahmearbeiten;
 - Erd-, Fundament-, Maurer-, Stemm- und Gerüstarbeiten unter Einschluss der dazugehörigen Baustoffe;
 - Explosions- und Druckentlastungseinrichtungen;
 - Warn-, Hinweis- und Verbotsschilder etc.;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit gesetzlichen/behördlichen Auflagen stehen, welche im Angebot nicht ausdrücklich als berücksichtigt benannt wurden;
 - Maßnahmen für Schalldämpfung bzw. Schallschutzeinrichtung;
 - Entsorgung des Verpackungsmaterials;
 - Architektenkosten;
 - Kosten für Genehmigungsverfahren, Gutachten, Prüfbescheide usw. in jeglicher Art und Form;
 - Statiken;
 - Staub- und Lärmmessungen;
 - Kosten für die Eichung von Waagen;
 - Bauleistungsversicherung
 - Podeste, Leitern, Bühnen, Laufstege, Absturzsicherungen, Gruben-einfassungen etc.;
 - gesamte Druckluftversorgung (Kompressor, Luftleitung etc.);
 - Rohrleitungen für Flüssigkeiten (z. B. Heizöl, Flüssiggas);
 - Abdeckung für evtl. Grubeneinhausungen jeglicher Art, Krankkosten, Hub- und Hebebühnen, Teleskopklader, Radlader, Gabelstapler etc.;
 - Blitzschutzkonzept und alle damit verbundenen Maßnahmen.Soweit auf Anforderung des Kunden einzelne der vorstehenden Leistungen von LAE zusätzlich übernommen und erbracht werden, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.
- 2.10 Rechtsgeschäftliche Erklärungen von Mitarbeitern von LAE sind LAE nur zurechenbar, wenn die betreffende Person dazu generell oder im konkreten Fall bevollmächtigt wurde. Die Mitarbeiter von LAE sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich unterbreiteten Angebots bzw. eines schriftlich geschlossenen Vertrages hinausgehen.

3. Lieferungen

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist das Angebot oder die Auftragsbestätigung von LAE maßgeblich.
- 3.2 Ist die Lieferzeit nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage zu verstehen.
- 3.3 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Einhaltung des vertragsmäßig bestimmten Eingangs der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und Freigabeerklärungen voraus.
- 3.4 Bei nachträglicher Änderung eines Auftrags, der vereinbarten Transportart oder des Bestimmungsorts verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Zeitspanne, die LAE benötigt, einer solchen Änderung Rechnung zu tragen.
- 3.5 Übernimmt oder veranlaßt der Kunde den Transport, so genügt zur Einhaltung der Lieferfrist die Abgabe der Versandbereitschaftsanzeige durch LAE.
- 3.6 Bei Abrufaufträgen muss der Abruf des Kunden mindestens 21 Tage vor dem gewünschten Liefertermin bei LAE eingehen.
- 3.7 Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferbeschränkungen für die zur Herstellung der Kaufsache notwendigen Materialien, Rohstoffe und Energien, Laderaum-mangel und andere von LAE nicht zu vertretende Umstände entbinden LAE für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Liefertermine. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von 30 Tagen die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Kunden in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen LAE zu.
- 3.8 LAE ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen und entsprechende Teilrechnungen vorzunehmen.

4. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort ist das Werk oder das Lager von LAE, von dem aus geliefert wird.
 - 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit ihrer Übergabe an den Kunden oder den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn LAE für den Kunden den Transportauftrag erteilt oder den Transport selbst ausführt.
 - 4.3 Wird die Auslieferung durch die Versandbereitschaftsanzeige ersetzt oder begehrt der Kunde eine spätere als die vertraglich vereinbarte Auslieferung, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache an dem vereinbarten Liefertermin bzw. 6 Werktage nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf den Kunden über.
 - 4.4 Der vorstehend geregelte Gefahrübergang gilt auch in den Fällen, in denen gelieferte Teile am Zielort noch von LAE zu montieren sind.
 - 4.5 LAE ist bei Fehlen einer besonderen Anweisung des Kunden in der Wahl des Spediteurs, des Frachtführers und des Transportmittels frei.
 - 4.6 Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen für die Kaufsache obliegt dem Kunden. Dieser kann jedoch von LAE den Abschluss derartiger Versicherungen auf seine Kosten verlangen.
- ### 5. Preise
- 5.1 Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von LAE angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
 - 5.2 Die Preise gelten ab Werk oder Lager von LAE unter Einschluss der Verladekosten. Sie enthalten nicht die Kosten für Fracht Spezialverpackung, Transportmittel wie Paletten, Container etc. sowie sonstige durch den Versand bedingte Kosten, Gebühren und Abgaben. Diese trägt der Kunde zusätzlich zu dem vereinbarten Preis. Etwaige Angaben über Fracht- und sonstige Nebenkosten erfolgen ohne Gewähr.
 - 5.3 Bei Lieferverträgen, bei denen die Lieferung ohne Verschulden seitens LAE erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss erfolgt, ist LAE berechtigt, eine Preisanpassung entsprechend der zwischenzeitlichen Änderung maßgeblicher Kostenfaktoren zu verlangen. Beträgt die hierdurch begründete Preiserhöhung mehr als 10 % des Ausgangspreises, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungen von LAE sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in der angegebenen Valuta ohne Abzug auszugleichen.
- 6.2 Die Hereinnahme von Wechseln behält LAE sich von Fall zu Fall vor. Ggf. werden Wechsel wie auch Schecks nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und -gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Kommt der Kunde mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von LAE ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig. Außerdem ist LAE berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen. Gleiches gilt, wenn LAE nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen.
- 6.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag LAE gegenüber komplett erfüllt hat.
- 7.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von LAE.
- 7.3 Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist LAE Hersteller im Sinne des Gesetzes (§ 950 BGB), jedoch unter Ausschluss der Übernahme jeglicher Herstellerverpflichtungen. LAE steht das anteilige Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der von LAE stammenden Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Produkte zur Zeit der Verarbeitung zu.

- 7.4 Solange festgelegte Zahlungsziele nicht überschritten werden, ist der Kunde zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Er tritt mit dem Vertragsschluss den erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter und unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungsbetrag (einschließlich MwSt) der von LAE gelieferten Ware entspricht, im Voraus an LAE ab. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind LAE auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Der Kunde ist ermächtigt, die an LAE abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen LAE gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und LAE diese Befugnis nicht aus einem anderen berechtigten Grunde widerruft. LAE nimmt die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen an.
- 7.5 Wird im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache eine neue Sache hergestellt, und erwirbt der Kunde aus der Verwertung der neuen Sache einen Zahlungsanspruch, so tritt er hiermit den erstrangigen Teil dieses Zahlungsanspruchs, der dem Rechnungsbetrag der von LAE gelieferten Ware entspricht, an LAE ab. LAE nimmt diese Abtretung an. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziff. 7.4 entsprechend.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. die durch Verbindung, Be- oder Verarbeitung entstandene neue Sache räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet LAE für jede Verschlechterung. Die Waren sind ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung von LAE ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- 7.7 Jede Verpändung oder Sicherungsübereignung der gekauften Ware oder der entstandenen neuen Sache ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von LAE durch Dritte sind LAE von dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren.
- 7.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LAE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wieder an sich zu nehmen.
- 7.9 LAE verpflichtet sich, eventuell bestehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht LAE zu.

8. Gewährleistung von LAE und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 8.1 Hinsichtlich der Beschaffenheit, Eignung oder Verwendbarkeit des Liefergegenstands sind nur solche Angaben verbindlich, die in dem Vertrag niedergelegt sind. Öffentliche Äußerungen oder Werbemaßnahmen von LAE stellen eine Angabe zur vertragsgemäßen Beschaffenheit nicht dar.
- 8.2 Genehmigungen zum Betrieb von Anlagen, seien sie öffentlich- oder privatrechtlicher Natur, hat der Kunde zu beschaffen. LAE ist nicht verpflichtet, die Wirksamkeit oder Bestandskraft derartiger Genehmigungen nachzuprüfen.
- 8.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Stall ab dem Zeitpunkt der Anlieferung des Materials abschließbar ist. Daneben ist bauseitig eine Bauleistungsversicherung abzuschließen.
- 8.4 Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage kann von LAE bis zur Endabnahme nicht übernommen werden. Wird die Anlage von dem Kunden oder mit dessen Billigung von einem Dritten eigenmächtig vorzeitig in Betrieb genommen, so ist der Kunde für hierdurch entstehende Schäden allein verantwortlich.
- 8.5 Im Falle berechtigter und rechtzeitig vorgebrachter Beanstandungen leistet LAE für Minderungen oder mangelhafte Produkte schnellstmöglich Nach- bzw. Ersatzlieferungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um Fehlmengen auszugleichen und mangelhafte Produkte zu ersetzen. Der Kunde ist zur Abnahme des mangelfreien Teils der Lieferung sowie zur Abnahme der Nach- bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Erst wenn durch die Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von LAE nicht erbracht werden sollte, ist der Kunde berechtigt, sich der sonstigen, nach dem Gesetz zustehenden Rechtsbehelfe (je nach den Umständen Minderung, Wandelung, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu bedienen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht jedoch nicht zu.
- 8.6 Im Falle der Lieferung von beweglichen Sachen endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dessen ungeachtet obliegt es dem Kunden zur Wahrung seiner Rechte, den Liefergegenstand bei Übernahme sorgfältig auf eventuelle Mängel und/oder Fehlmengen zu untersuchen und derartige Defizite ggf. unverzüglich zu rügen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet LAE nicht. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von LAE auf den nach der Art des Liefergegenstands vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche, die gegenüber LAE nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben werden können. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei LAE zu-rechenbaren, einem Menschen zugefügten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Soweit die Haftung von LAE ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von LAE.

10. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist nach Wahl des Klägers D-27472 Cuxhaven oder der Sitz der beklagten Partei. Dies gilt nur für Geschäftsabschlüsse mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.